

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **11 (1916)**

Heft 6: **Volkskunde**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Will man dem ästhetischen Gedankengang des Autors nicht durchwegs folgen, so bleiben seine Ausführungen doch anregend und lehrenswert. Dem *Maler Buri* wird der Kunstkritiker gerecht; zur Schilderung des *Menschen* und *Künstlers* scheint uns eher ein Volksdichter und Herzenskünder der richtige Mann zu sein; welch' eine Fundgrube wären ihm allein die Episteln des trefflichen Briefschreibers Buri!

(Zur Kunstschriftstellerei im allgemeinen, die, als nicht unbedeutender Kulturfaktor, in diesen Blättern gelegentlich eine eingehendere Betrachtung erfahren soll, sei uns eine kleine Randbemerkung gestattet: Unsere zünftige Kunstkritik mag meist mit scharfem Verstand und mit geschulten Augen an ihre Aufgaben herantreten: für die Pflege einer guten und echten Volkskunst aber würde sie erst überzeugend und segensreich wirken, wenn sie dem Worte Rousseaus folgen könnte: „*Il faut raisonner avec le cœur*“. Methode, Wissen, Klarsichtigkeit ist ja nur Voraussetzung. Das Wesentliche, auch beim Kunsturteil, liegt in der *seelischen Resonanzfähigkeit*, im Gesamtwesen der Persönlichkeit. Wenn mehr „mit dem Herzen geurteilt“ würde, unser Volk wüsste besser was die ältere und neuere Schweizerkunst ist, die Kunstspezialisten allerdings erführen weniger, was jede neue Richtung *vorstellt*.)

Dem freundlichen Entgegenkommen des Verlages Benno Schwabe & Cie. verdanken wir es, dass dieser Nummer des Heimatschutzes eine der Tafeln aus dem Buri-Werk als Kunstbeilage beigelegt werden kann. Die anmutige Berner Oberländerin, das „*Liseli*“ in seiner Sonntagstracht schien uns die erwünschteste Beigabe zum Heft über Volkskunde und Volkskunst und zudem eine Probe der musterhaften Illustrierung der Buri-Biographie, die das Buch weit besser empfehlen kann als trockene Worte! Das Bild befindet sich im Privatbesitz zu Hamburg. Dr. Graber widmet ihm die folgenden Zeilen: „In jeder Hinsicht gelungen ist die „*Junge Berner Oberländerin*“, wie denn überhaupt die Einzelfiguren nicht selten mehr befriedigen als die mehrfigurigen Bilder. In Haltung und Bewegung von glücklichster Unbefangenheit und Freiheit zeigt dieses Gemälde eine Lichtfülle, eine Leuchtkraft und Saftigkeit der Farben — das Blau dominiert — ohnegleichen.“

Freuen wir uns, dass es einer so ehrlichen und guten Kunst wie der Malerei Max Buris bestimmt war, verhältnismässig rasch populär und zur wirklichen schweizerischen Volkskunst zu werden! Möchte nun auch das literarische Denkmal, das in Bild und Wort das Wirken des Künstlers so augenfällig

und sachkundig festhält, unter den Freunden heimischer Volkskunst recht fleissige Leser und Betrachter und, nicht zuletzt, auch Käufer finden.

J. C.

MITTEILUNGEN

Bebauungsplan für Luzern. Der Vorstand der Innerschweizerischen Vereinigung für Heimatschutz hat eine Eingabe an den Stadtrat Luzern gerichtet, worin er ersucht, einen allgemeinen Wettbewerb zur Erlangung von Ideenentwürfen für einen **Bebauungsplan der Stadt Luzern und Umgebung** unter Fachleuten zu veranstalten. Im Zusammenhange damit wäre die *zukünftige Gestaltung der beiden Seeufer* und die projektierte Bahnhofserweiterung im Interesse des gesamten Stadtbildes besonders zu berücksichtigen.

Naturschutz. Über das rücksichtslose Fällen von Nussbäumen und Eichen und den steigenden Export solcher Hölzer ins Ausland ist nun auch in der Bundesversammlung geklagt worden. Es soll für *Nachpflanzung* gesorgt werden — das ist leider gegenwärtig das Einzige, was gesagt und versprochen wird.

Mit wahrer Freude wird öfters den Zeitungen gemeldet, dass wieder ein aussergewöhnlich grosser und schöner Baum gefällt wurde, was bei den jetzigen Holzpreisen einen ansehnlichen Gewinn gebracht habe. Es genügt nicht, dass der rücksichtslosen Holzschlagerei hunderte von Nussbäumen und Eichen zum Opfer fallen; dass die *seltene Prachtsexemplare*, diese Wahrzeichen und dieser Schmuck der Landschaft verschwinden, das scheint gewissen, gedankenlosen Leuten erst die rechte Genugtuung zu gewähren. Ein Muster solcher schädlicher Zeitungsschreiberei lesen wir in Nr. 46 des „Schweizer Baublatt“. Die Notiz folgt hier:

„*Eine Eiche* wurde in der *Korporationsverwaltung Hedingen* (Zürich) anfangs Mai im „*Weidenhau*“ beim Mühleweiher (Rodungsgebiet) gefällt, deren Stamm eine Länge von 12,20 Meter und einen mittlern Durchmesser von 1,06 Meter = 10,77 Kubikmeter aufweist. Der Stamm wurde auf dem Gemeindewerk mit Winden und „*Waldteufel*“ an eine Strasse befördert. Dieses Prachtsexemplar, das wohl eines der grössten ist, das je in der Umgebung gefällt wurde, ist der Besichtigung wert. (!) Der Korporation, die noch über einige schöne Exemplare verfügt (!), steht ein guter Erlös in Aussicht, insbesondere da solche Hölzer im Preise anziehen.“

Redaktion:

Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.